

Grundschema / -struktur des Abschlussberichtes in den Bund Land -Programmen Lebendige Zentren (LZ), Städtebaulicher Denkmalschutz (D), Aktive Stadtzentren (ASZ), Zukunft Stadtgrün (ZUST) und Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit (KLS)

(Abschlussbericht gemäß Punkt 18.2. StBauFR21 vom 20.09.21 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 40 vom 14.10.21))

1. Einleitung

Ausführungen zur Vorstellung der geförderten Gemeinde (im KLS Programm mehrere) sind i.d.R. ein guter Einstieg. Da den Abschlussberichten zu Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung im Wesentlichen die Funktion zukommt, dass mit der Förderung Erreichte in Form einer Bilanzierung zu dokumentieren, können diese auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Anschließend ist das Gebiet der geförderten Gesamtmaßnahme -bei KLS deren Teilbereiche- allgemein zu charakterisieren: Dabei sollten die wichtigsten Entscheidungsfaktoren, die die Gemeinde (bzw. im KLS Programm Kooperationen) veranlasst haben, eine Förderung zu beantragen, aufgezeigt werden.

Schließlich sollte die Einleitung bereits eine schlagwortartige Darlegung der zu Beginn aufgrund der festgestellten Herausforderungen formulierten Hauptziele der Gesamtmaßnahme sowie den Werdegang der Entscheidungsfindung und eine Aussage zum Ablauf des Erneuerungsprozesses enthalten. Es bietet sich an, Letzteres zusammengefasst in einer tabellarischen Zeitleiste mit Darstellung der wesentlichsten Meilensteine aufzubereiten.

2. Abgleich der verfolgten städtebaulichen Ziele mit den erreichten Ergebnissen

2.1. Ausgangssituation zu Beginn der Förderung

Die städtebauliche Ausgangssituation der Förderkulisse, einschließlich des städtebaulichen Gebietscharakters (-typik) ist zusammenzufassen und die zu Beginn der Förderung vorliegenden ortsspezifischen Defizite und städtebaulichen Missstände in Bezug auf

- die Wohn- und Arbeitsverhältnisse der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen (Substanz- oder Zustandsmängel) sowie die Funktionsfähigkeit des Gebiets (Funktionsmängel) darzulegen.

Sofern sich dies anbietet, können Aussagen zum Gebietsimage ergänzt werden.

Die aufgeführten ortsspezifischen Gegebenheiten sind mit den wesentlichen Eckdaten der Gesamtmaßnahme zu Beginn der Förderung zu unterlegen, soweit sich diese im Zusammenhang mit den städtebaulichen Zielstellungen als erheblich gezeigt haben (z. B. Größe und Lage des Fördergebietes, Betriebsstruktur nach Wirtschaftssektoren, Einwohnerzahlen, Anzahl der Wohneinheiten und –leerstände, Wohnraumnachfrage, Beschäftigten- und Arbeitslosenzahlen, vorhandene Infrastruktureinrichtungen etc.). Ein Vergleich zu den Daten der Gesamtstadt bietet sich an dieser Stelle an.

Ebenfalls aufgenommen werden, sollte eine kurze Begründung zur vorgenommenen Gebietsabgrenzung und - falls zutreffend- ebenso für die Entscheidung zum Einsatz und zu den besonderen Aufgaben eines geeigneten Beauftragten im Rahmen der inhaltlichen und administrativen Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der geförderten Gesamtmaßnahme.

2.2. Städtebauliche Ziele und Strategien zu Beginn der Förderung

Entsprechend der Ausgangssituation sind die zu Beginn der Durchführung der Gesamtmaßnahme festgelegten städtebaulichen Ziele und Strategien nach den gewählten sektoralen Handlungsschwerpunkten (z. B. städtebauliche Struktur/ Raum und Bebauung, Ortsbild und Denkmalschutz, vorkommende Nutzungsarten/ Flächennutzung, Verkehr, technische Infrastruktur oder Grün- und Freiflächen) aufzuzeigen.

2.3. Durchführung der Gesamtmaßnahme

2.3.1. Städtebauliche Untersuchungen und Planungen

Hier ist eine Beschreibung der wesentlichen städtebaulichen Untersuchungen und Planungen (Förderbereich/ Handlungsfeld B.1 der jeweils geltenden StBauFR), z. B. Bauleitplanung, städtebauliche Rahmenplanung, u. U. auch Sozialplan und sonstige, sektorale Gutachten sinnvoll, deren Erarbeitung während der Laufzeit der Gesamtmaßnahme erfolgte sowie -daraus abgeleitet- eine Darstellung zu deren Nutzen für die Erreichung der zuvor definierten städtebaulichen Zielstellungen (siehe auch 2.4.1).

2.3.2. Öffentlichkeitsarbeit

Die während der Durchführung der Gesamtmaßnahme öffentlichkeitswirksam herausgestellten Maßnahmen (Förderbereich / Handlungsfeld B.2 der jeweils geltenden StBauFR) einschließlich der von ihnen ausgehenden Effekte (z. B. Steigerung der Identifikation, Verbesserung des Gebietsimages, Anschub von investiven Folgemaßnahmen oder sonstigen Aktivitäten), sollen zusammenfassend dargelegt werden.

2.4. Zielerreichung und Bewertung

2.4.1. Einschätzung der Zielerreichung

Die erreichten städtebaulichen Ziele sind den festgelegten sektoralen Handlungsschwerpunkten (vgl. Punkt 2.2) zuzuordnen und deren Erreichungsgrad zu bewerten. Diese Einordnung ist darüber hinaus kartographisch zu visualisieren (analog zum „Plan umgesetzter Maßnahmen“ (PuM)). Sie stellt die baulich investiven Vorhaben grundsätzlich vorhabenscharf und differenziert nach den Förderbereichen / Handlungsfeldern der jeweils geltenden StBauFR und nach sonstigen frei oder mit anderen Fördermitteln finanzierten Projekten dar.

Die Bewertung erfolgt anhand einer verbalen Gesamteinschätzung und Begründung der erreichten Ziele der Gesamtmaßnahme in Abgleich mit den ortsspezifischen, städtebaulichen Defiziten und Missständen zu deren Beginn (vgl. Pkt 2.1). Zusätzliche positive Effekte, die infolge der durchgeführten Vorhaben zu einer Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Fördergebiet geführt haben, sind zu benennen.

Grundsätzlich sind die erreichten Effekte zum Abschluss der Gesamtmaßnahme in qualitativer und quantitativer Hinsicht einzuschätzen. Dabei ist ein Vergleich des Ausgangs- und des Ist-Zustandes unter Bezugnahme auf die Ziele zur Behebung der festgestellten Substanzschwächen und Funktionsmängel vorzunehmen.

Perspektivisch noch (z.B. über Anschlussförderungen) zur Umsetzung vorgesehene Einzelvorhaben sollten einschließlich ihres prognostizierten Realisierungszeitraums und ihrer Finanzierungsquelle benannt werden.

Des Weiteren ist darzulegen, wenn sich nach Pkt. 2.1 erhobene, wesentliche Eckdaten im Durchführungsverlauf verändert haben - einschließlich etwaiger Veränderungen der Gebietskulisse (z. B. Größe, Geometrie).

2.4.2. Sicherung der erreichten städtebaulichen Ziele

Auch eine vorausschauende Einschätzung, mit welchen Instrumentarien der erreichte Standard in der geförderten Gebietskulisse zukünftig gesichert (z. B. im Sinne einer Gestaltungssatzung oder Gestaltungsrichtlinien) und wie auf dem erreichten Stand zukünftig weiter aufgebaut werden soll (als allgemeine Darstellung zukünftiger Planungen und Perspektiven), ist bei der Bewertung des Erreichten zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit dem baukulturellen Erbe (Einzeldenkmale) sind - in Abhängigkeit zu den zeitlichen Perspektiven der Erneuerung und Wiedernutzung- Aussagen zur geplanten Strategie einer Sicherung (ggf. Konservierung) zu treffen, um weitere Zustandsverschlechterungen oder gar Verluste zu vermeiden.

3. Vernetzung verschiedener Förderinstrumente

3.1. Sonstige Förderprogramme und Umsetzungsinstrumente

Aus Transparenzgründen sollte eine kurze Darstellung der im Fördergebiet, neben dem jeweiligen Programm der Städtebauförderung ggf. eingesetzten, weiteren Finanzierungsquellen (z.B. weitere (öffentliche) Förderprogramme, durch andere Stellen oder private Dritte übernommene Maßnahmen) einschließlich der damit erzielten Effekte auf die Erreichung der zuvor definierten Ziele erfolgen (vgl. auch Punkt 2.4.1).

3.2. Wechselwirkungen über die Gebietskulisse hinaus

Die mit den durchgeführten Maßnahmen erzielten Effekte über die Gebietskulisse hinaus, bzw. die Auswirkungen auf die gesamtörtliche Entwicklung (z.B. Ausstrahlung auf benachbarte Bereiche oder auf die Gesamtstadt, -bzw. bei interkommunalen Kooperationen (IKK) auf die beteiligten Städte-), sind ebenfalls kurz darzustellen.

4. Finanzierung der Gesamtmaßnahme

4.1. Schlussrechnung zur Gesamtmaßnahme

Dem Abschlussbericht ist als Anlage der Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme beizufügen (Gesamtabrechnung gemäß- Punkt 18.2 StBauFR 2021).

4.2. Besonderheiten und Finanzierungsprobleme

Eine Gesamtbeschreibung und –einschätzung zur erfolgten Finanzierung ist vorzunehmen.

Dabei sind durchaus auch aufgetretene Finanzierungsprobleme (und ggf. -besonderheiten) der Gesamtmaßnahme, insbesondere bezgl. der daraus möglicherweise erwachsenen Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des angestrebten Abschlusses (insgesamt oder in Teilbereichen) darzulegen.

5. Fazit und Ausblick

Das abschließende Fazit soll -in aggregierter Form- Schlussfolgerungen zu den erreichten städtebaulichen Zielen und ggf. einen Ausblick mit weiteren Handlungsempfehlungen für die Zukunft enthalten.